

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.2013

Geschäftszahl

2011/03/0240

Rechtssatz

Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung im Sinne des § 833 zweiter Satz ABGB sind Maßnahmen, die der Erhaltung und Verwaltung des gemeinsamen Gutes dienen, sich im gewöhnlichen Verlauf der Dinge als notwendig und zweckmäßig erweisen, im Interesse aller Miteigentümer liegen und keine besonderen Kosten verursachen (Hinweis E vom 29. November 2005, 2004/06/0119, unter Hinweis auf Gamerith in Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³, 1. Band, 2000, S 1140, Rz 4).